

Merkblatt Umwandlungssatz

Ausgangslage

Gemäss Umlageprinzip werden die AHV-Renten unmittelbar durch Einnahmen aus Lohn- und Mehrwertsteuerprozenten gedeckt. Die obligatorische berufliche Vorsorge BVG beruht dagegen auf dem Kapitaldeckungsprinzip. Das heisst, jede Person spart für ihre eigene Rente. Da jedoch in der Schweiz der Umwandlungssatz nicht an die steigende Lebenserwartung angepasst wurde, lassen sich die aktuellen Renten nicht alleine über das Altersguthaben der Pensionierten finanzieren. Die Renten werden deshalb, im Widerspruch zum Kapitaldeckungsprinzip, teilweise durch Erträge von den Altersguthaben der jüngeren Generationen gestützt.

Was ist mit der Umverteilung gemeint?

Das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) schreibt den Pensionskassen für den obligatorischen Teil des Altersguthabens einen Mindestumwandlungssatz vor. In die gesetzliche Festlegung der Höhe des Umwandlungssatzes fliesst einerseits die statistische Lebenserwartung und andererseits die erwartete Rendite auf das Kapital ein. Im Rahmen der letzten BVG-Revision 2005 wurde der Umwandlungssatz von 7.4 auf 6.8 Prozent gesenkt. Seither ist allerdings erstens die Lebenserwartung der Schweizer Bevölkerung weiter gestiegen. Zweitens beruhen die laufenden Renten auf Zinsannahmen, die nicht mehr erwirtschaftet werden können. Drittens erschweren bestehende Regulationen den Pensionskassen, die notwendige Rendite auf dem Sparkapital zu erwirtschaften. Pensionskassen benötigen deshalb einen substanziellen Teil der mit dem Sparkapital von aktiv Versicherten erwirtschafteten Erträge für die Deckung der Renten der pensionierten Bevölkerung. Diese Art der Umverteilung ist bei der beruflichen Vorsorge nicht vorgesehen und steht im Widerspruch zum gesetzlichen Kapitaldeckungsprinzip.

Umverteilung einfach erklärt: Weil wir alle länger leben, muss das Alterskapital der Pensionierten immer länger reichen. Zudem nimmt auch die Anzahl der Rentner im Vergleich zu den Erwerbstätigen zu. Die geltenden Umwandlungssätze sind zu hoch, denn sie gehen von einer kürzeren Lebenserwartung und höheren Anlageerträgen aus. So entsteht eine Finanzierungslücke. Um diese zu stopfen, müssen die heutigen Erwerbstätigen auf einen Teil der Renditen auf ihrem Alterskapital zugunsten der Pensionierten verzichten – dies führt zu einer ungewollten Umverteilung. Damit auch die heutigen Berufstätigen und vor allem unsere Kinder auf die 2. Säule bauen können, muss diese nachhaltig modernisiert werden.

Was ist der Umwandlungssatz?

Die Höhe der Rente hängt vom Umwandlungssatz ab, mit dem das vorhandene Altersguthaben multipliziert wird. Jede versicherte Person spart während ihrer Berufszeit zusammen mit dem Arbeitgeber ein persönliches Alterskapital an. Das Altersguthaben wird mit dem Umwandlungssatz (UWS) in eine lebenslängliche Altersrente umgewandelt. Bei einem Altersguthaben von CHF 500'000 resultiert mit einem UWS von 5.0 % eine jährliche Rente von CHF 25'000. Die Höhe der Altersrente hängt somit vom Umwandlungssatz und vom angesparten Altersguthaben ab.

Was ändert sich per 01.01.2023

Der Umwandlungssatz wird von 5.5 % auf 5.0 % angepasst. Die Senkung des Umwandlungssatzes erfolgt in einem Schritt und wird teilweise kompensiert. Die Risikoprämie wird gesenkt, im Gegenzug erhöht sich die Sparprämie zur Stärkung der Altersguthaben. Dazu können wir nicht mehr benötigte

Rückstellungen auflösen. Diese Gelder dürfen wir zur Erhöhung der Altersguthaben der Versicherten nutzen, welche von einer allfälligen Rentenkürzung betroffen sind. Die abgestuften Kompensationseinlagen werden den aktiv Versicherten mit den Jahrgängen 1977 – 1958 und älter zugesprochen. Je näher das ordentliche Pensionierungsalter, umso grösser ist die Einlage zum bereits angesparten Altersguthaben.

Jahr der Pensionierung	Umwandlungssatz für alle Pläne	
	Männer 65	Frauen 65
2022 (UWS)	5.50 %	5.50 %
ab 2023 (UWS)	5.00 %	5.00 %

Wer ist von den Anpassungen betroffen?

Die Anpassungen betreffen alle Versicherten, die am oder nach dem 1. Januar 2023 in Pension gehen und sich für eine Altersrente entscheiden. Für Pensionierungen bis zum 31. Dezember 2022 gelten die aktuellen Umwandlungssätze.

Kann ich anstelle einer Altersrente auch das vorhandene Kapital beziehen?

Die «pkath» bietet die Möglichkeit zwischen Rentenbezug oder einer Kombination aus Kapital- und Rentenbezug zu wählen.

Ist der Umwandlungssatz so nicht tiefer als gesetzlich erlaubt?

Der gesetzlich festgelegte Umwandlungssatz gilt für das obligatorische Altersguthaben. Die Versicherten bei der «pkath» sparen obligatorisches- und überobligatorisches Alterskapital an. Konkret wird für jede Altersrentenberechnung eine Vergleichsrechnung zwischen dem reglementarischen und gesetzlichen Umwandlungssatz erstellt. Das gesetzliche Minimum wird somit in jedem Fall gewährleistet.

Was ist überobligatorisches Altersguthaben

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVG definiert, welche Arbeitnehmenden einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sein müssen und welche Leistungen die Vorsorgeeinrichtungen mindestens erbringen müssen. Obligatorisch versichert sind die Löhne zwischen der Eintrittsschwelle und dem oberen Grenzbetrag. Die «pkath» richtet wie oben erwähnt auch Leistungen über das BVG-Obligatorium aus. In diesem Fall spricht man von überobligatorischer Vorsorge.

Wie wird die Altersrente mit dem Umwandlungssatz berechnet?

Beispiel 1: Frau, Pensionierung (Alter 65) im Jahr 2023, totales Altersguthaben CHF 500'000 (CHF 300'000 BVG-Obligatorium und CHF 200'000 überobligatorisches Altersguthaben). Das totale Altersguthaben wird mit dem Umwandlungssatz von 5.0 % in eine Altersrente umgerechnet. Zum Vergleich erfolgt die Umrechnung des BVG-Obligatoriums mit dem gesetzlichen Umwandlungssatz von 6.8 %. Die höhere, jährliche Altersrente von CHF 25'000 wird ausbezahlt.

Altersguthaben in CHF	Umwandlungssatz	Altersrente in CHF
500'000 (total)	5.0 %	25'000
300'000 (davon BVG Obligatorium)	6.8 %	20'400

Beispiel 2: Mann, Pensionierung (Alter 65) im Jahr 2023, totales Altersguthaben CHF 300'000 (CHF 250'000 BVG-Obligatorium und CHF 50'000 überobligatorisches Altersguthaben). Das totale Altersguthaben wird mit dem Umwandlungssatz von 5.0 % in eine Altersrente umgerechnet. Zum Vergleich erfolgt die Umrechnung des BVG-Obligatoriums mit dem gesetzlichen Umwandlungssatz von 6.8 %. Die höhere, jährliche Altersrente von CHF 17'000 wird ausbezahlt.

Altersguthaben in CHF	Umwandlungssatz	Altersrente in CHF
300'000 (total)	5.0 %	15'000
250'000 (davon BVG Obligatorium)	6.8 %	17'000

Hat die Anpassung des Umwandlungssatzes einen Einfluss auf die Höhe des Altersguthabens?

Nein, die Senkung des Umwandlungssatzes hat keinerlei Auswirkungen auf die Höhe des Altersguthabens. Im Gegenteil, mit der Erhöhung der Altersgutschriften erhöhen sich auch die Altersguthaben. Somit wird bis zum Pensionierungsalter mehr Sparkapital aufgebaut.

Sind Pensionierte von dieser Anpassung betroffen?

Nein, gegenüber den bestehenden Altersrentnerinnen und Altersrentner wird keine Rentenreduktion vorgenommen. Sie sind von diesen Massnahmen nicht betroffen.

Welche Kompensationsmassnahmen wurden beschlossen?

Die Altersgutschriften werden per 1. Januar 2023 linear um 2.0 % für alle Versicherten erhöht, je 1.0 % für die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden. Somit wird während des Sparprozesses deutlich mehr Altersguthaben aufgebaut. Dadurch kann das Leistungsniveau bei einer vollständigen Beitragszeit gehalten werden. Gleichzeitig senken wir die Risikoprämie von 3.0 % auf 2.0 %, je eine anteilmässige Reduktion von 0.5 % der Beiträge der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden. Weiter hat der Stiftungsrat zusätzliche Kompensationsmassnahmen für Versicherte beschlossen, mit den Jahrgängen 1977 – 1958 und älter. Die «pkath» wird auf freiwilliger Basis, altersabhängige Abfederungsmassnahmen in der Höhe von rund CHF 9.0 Mio. erbringen. Je näher das ordentliche Pensionierungsalter einer versicherten Person ist, umso grösser ist die Einlage zum bereits angesparten Altersguthaben.

Anhang A 3: Höhe der Beiträge (Sparplan Standard)

Bisher						Neu					
	Alter	Spar-beitrag	Risiko-beitrag	Verw.-beitrag	Gesamt-beitrag		Alter	Spar-beitrag	Risiko-beitrag	Verw.-beitrag	Gesamt-beitrag
Arbeitnehmer	18 - 24	0.00%	1.35%	0.45%	1.80%	Arbeitnehmer	18 - 24	0.00%	0.90%	0.45%	1.35%
	25 - 44	7.30%	1.35%	0.45%	9.10%		25 - 44	8.30%	0.90%	0.45%	9.65%
	45 - 54	8.00%	1.35%	0.45%	9.80%		45 - 54	9.00%	0.90%	0.45%	10.35%
	55 - 65	8.70%	1.35%	0.45%	10.50%		55 - 65	9.60%	0.90%	0.45%	10.95%
	66 - 70	0.00%	0.00%	0.45%	0.45%		66 - 70	0.00%	0.00%	0.45%	0.45%
Arbeitgeber	18 - 24	0.00%	1.65%	0.55%	2.20%	Arbeitgeber	18 - 24	0.00%	1.10%	0.55%	1.65%
	25 - 44	9.20%	1.65%	0.55%	11.40%		25 - 44	10.20%	1.10%	0.55%	11.85%
	45 - 54	10.00%	1.65%	0.55%	12.20%		45 - 54	11.00%	1.10%	0.55%	12.65%
	55 - 65	10.80%	1.65%	0.55%	13.00%		55 - 65	11.90%	1.10%	0.55%	13.55%
	66 - 70	0.00%	0.00%	0.55%	0.55%		66 - 70	0.00%	0.00%	0.55%	0.55%
Total	18 - 24	0.00%	3.00%	1.00%	4.00%	Total	18 - 24	0.00%	2.00%	1.00%	3.00%
	25 - 44	16.50%	3.00%	1.00%	20.50%		25 - 44	18.50%	2.00%	1.00%	21.50%
	45 - 54	18.00%	3.00%	1.00%	22.00%		45 - 54	20.00%	2.00%	1.00%	23.00%
	55 - 65	19.50%	3.00%	1.00%	23.50%		55 - 65	21.50%	2.00%	1.00%	24.50%
	66 - 70	0.00%	0.00%	1.00%	1.00%		66 - 70	0.00%	0.00%	1.00%	1.00%

Anhang A 3: Höhe der Beiträge (Sparplan Plus)

Bisher						Neu					
	Alter	Spar-beitrag	Risiko-beitrag	Verw.-beitrag	Gesamt-beitrag		Alter	Spar-beitrag	Risiko-beitrag	Verw.-beitrag	Gesamt-beitrag
Arbeitnehmer	18 - 24	0.00%	1.35%	0.45%	1.80%	Arbeitnehmer	18 - 24	0.00%	0.90%	0.45%	1.35%
	25 - 44	9.20%	1.35%	0.45%	11.00%		25 - 44	10.20%	0.90%	0.45%	11.55%
	45 - 54	10.00%	1.35%	0.45%	11.80%		45 - 54	11.00%	0.90%	0.45%	12.35%
	55 - 65	10.80%	1.35%	0.45%	12.60%		55 - 65	11.90%	0.90%	0.45%	13.25%
	66 - 70	0.00%	0.00%	0.45%	0.45%		66 - 70	0.00%	0.00%	0.45%	0.45%
Arbeitgeber	18 - 24	0.00%	1.65%	0.55%	2.20%	Arbeitgeber	18 - 24	0.00%	1.10%	0.55%	1.65%
	25 - 44	9.20%	1.65%	0.55%	11.40%		25 - 44	10.20%	1.10%	0.55%	11.85%
	45 - 54	10.00%	1.65%	0.55%	12.20%		45 - 54	11.00%	1.10%	0.55%	12.65%
	55 - 65	10.80%	1.65%	0.55%	13.00%		55 - 65	11.90%	1.10%	0.55%	13.55%
	66 - 70	0.00%	0.00%	0.55%	0.55%		66 - 70	0.00%	0.00%	0.55%	0.55%
Total	18 - 24	0.00%	3.00%	1.00%	4.00%	Total	18 - 24	0.00%	2.00%	1.00%	3.00%
	25 - 44	18.40%	3.00%	1.00%	22.40%		25 - 44	20.40%	2.00%	1.00%	23.40%
	45 - 54	20.00%	3.00%	1.00%	24.00%		45 - 54	22.00%	2.00%	1.00%	25.00%
	55 - 65	21.60%	3.00%	1.00%	25.60%		55 - 65	23.80%	2.00%	1.00%	26.80%
	66 - 70	0.00%	0.00%	1.00%	1.00%		66 - 70	0.00%	0.00%	1.00%	1.00%

Wer finanziert die Kompensationsmassnahmen?

Die Kompensationsmassnahmen werden solidarisch von den aktiven Versicherten, Arbeitgebenden und der «pkath» finanziert. Dabei wird allein die «pkath», auf freiwilliger Basis, rund CHF 9.0 Mio. für die altersabhängigen Abfederungsmassnahmen finanzieren.

Welcher Umwandlungssatz wird für die Berechnung der Altersrente verwendet?

Bis zum 31. Dezember 2022 gelten die aktuellen Umwandlungssätze. Ab dem 1. Januar 2023 gelten die neuen Umwandlungssätze gemäss Tabelle.

Anhang A 6: Umwandlungssatz für verschiedene Pensionierungsalter

Bisher		Neu	
Pensionierungsalter	Umwandlungssatz	Pensionierungsalter	Umwandlungssatz
58	4.45%	58	4.17%
59	4.60%	59	4.27%
60	4.75%	60	4.38%
61	4.90%	61	4.49%
62	5.05%	62	4.61%
63	5.20%	63	4.73%
64	5.35%	64	4.86%
65	5.50%	65	5.00%
66	5.65%	66	5.15%
67	5.80%	67	5.31%
68	5.95%	68	5.49%
69	6.10%	69	5.68%
70	6.25%	70	5.89%

Hat die Senkung des Umwandlungssatzes einen Einfluss auf meine Austrittsleistungen, wenn ich die «pkath» verlasse?

Nein, die Senkung hat keinen Einfluss auf die Höhe der Austrittsleistungen. Der Umwandlungssatz wird nur für die Rentenberechnung verwendet. Hingegen bewirkt die Erhöhung der Altersgutschriften eine höhere Austrittsleistung.

Wo finde ich die Angaben zur persönlichen Altersrente?

Auf dem Vorsorgeausweis sind Ihre persönlichen Angaben zu finden. Dabei handelt es sich um eine Projektion, folglich um provisorische Angaben. Die auf dem Vorsorgeausweis 2022 ausgewiesenen Rentenangaben berücksichtigen die Anpassungen per 1. Januar 2023 noch nicht.

Welchen Einfluss haben die zwei Massnahmen zahlenmässig

Dazu haben wir vom Pensionskassenexperten drei Modellberechnungen erstellen lassen, um in Zahlen aufzuzeigen, wie sich die Alterskapitalien und Renten verändern. Durch die abgestuften Kompensationseinlagen, welche den Jahrgängen 1977 – 1958 und älter zugesprochen werden, sind die Veränderungen erfreulicherweise gering.

Modellberechnungen für Alter 30, 55 und 64									
Jahreslohn	90'000	AGH:	Altersguthaben						
Koordinationsabzug	14'340	UWS:	Umwandlungssatz						
Versicherter Lohn	75'660								
Aktuelles Alter versicherte Person	bisheriger Vorsorgeplan	Neuer Vorsorgeplan			Veränderung				
		AGH	UWS	Rente	AGH	UWS	Rente		
30	608'860	5.5%	33'487	671'724	5.0%	33'586	62'863	+ 99	0.9%
55	424'524	5.5%	23'348	453'657	5.0%	22'683	29'133	- 665	-2.9%
64	358'000	5.5%	20'614	408'708	5.0%	20'435	33'902	-178	-0.9%

Bitte beachten Sie, dass die obigen Angaben auf diversen Annahmen beruhen (z.B. Lohnentwicklung, Anlagenrenditen etc.) und keine verbindliche Garantie darstellen.

Was kann ich persönlich unternehmen, um meine Altersrente zu erhöhen?

Die «pkath» bietet zwei verschiedene Sparpläne an, mit den Bezeichnungen Standard und Plus. Falls Sie noch nicht im Sparplan-Plus versichert sind, haben Sie die Möglichkeit, immer auf Anfang des Jahres einen Wechsel vorzunehmen. Damit erhöhen sich Ihre monatlichen Sparbeiträge, wie auch Ihr Alterskapital bei der Pensionierung. Ein Wechsel vom Plus zum Standard ist genauso möglich, verringert jedoch die Sparbeiträge, wie auch das Alterskapital bei der Pensionierung.

Eine weitere Möglichkeit ist der freiwillige Einkauf in die «pkath». Voraussetzung ist eine Beitragslücke. Auf der zweiten Seite, in der obersten Zeile des persönlichen Ausweises, wird diese Lücke als Einkaufspotential ausgewiesen. Einkäufe verbessern generell Ihre Leistungen im Alter. Ein wichtiger Vorteil ist auch, dass man den Einkaufsbetrag wie Einzahlungen in die dritte Säule vom steuerbaren Einkommen abziehen darf.

Wichtiger Hinweis

Dieses Merkblatt dient Ihrer Information. Massgebend ist das neu Vorsorgereglement der «pkath», das per 1. Januar 2023 in Kraft treten wird. Mitte Dezember wird es vom Stiftungsrat verabschiedet und ist danach unter https://pkath.ch/#aktuelle_downloads einsehbar.

Haben Sie Fragen?

Sollten Sie Fragen im Zusammenhang mit diesen Änderungen haben, steht Ihnen die Geschäftsstelle der «pkath» gerne unter pensionskasse@pkath.ch oder 071 227 33 09 zur Verfügung.